

Satzung über die Einrichtung von Betreuenden Grundschulen der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand vom 01.01.2026

Der Rat der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand hat in seiner Sitzung vom 27.11.2025 aufgrund der § 24 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 74 Abs. 3 und § 68 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz, sowie § 1 Abs.2 Satz 1, § 7 Abs. 1 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz folgende Satzung der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand über die Einrichtung von Betreuenden Grundschulen beschlossen:

§ 1 Träger und Aufgaben

1. Die Ortsgemeinde Weisenheim am Sand bietet als Träger der Grundschule Weisenheim am Sand, ein Betreuungsangebot am Freitagnachmittag an.
2. Aufgabe der Anschlussbetreuung ist die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht in der Schulzeit.
3. Die Anschlussbetreuung ist jedes Schuljahr durch den Schulträger neu zu beantragen. Für jede beantragte Gruppe werden Zuschüsse vom Land gewährt. Die Finanzierung des Betreuungsangebotes erfolgt über Elternbeiträge, Landeszuschüsse und einen Eigenanteil des Trägers.
4. Ein Anspruch auf das Zustandekommen und die Aufrechterhaltung der Anschlussbetreuung besteht nicht. Sie kommt grundsätzlich nur dann zustande, wenn mindestens 8 verbindliche Anmeldungen vorliegen und Betreuungspersonal zur Verfügung steht. Scheidet Betreuungspersonal während des Schuljahres aus und es kann kein Ersatz gefunden werden, kann die Aufrechterhaltung des Angebotes nicht sichergestellt werden.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung Anschlussbetreuung

1. Die Anmeldung des Kindes zur Anschlussbetreuung erfolgt durch die Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten digital oder in Papierform mittels entsprechender Formulare, die der Schule vorliegen. Die Anmeldungen werden digital direkt an die Verwaltung und Schule gesendet, in Papierform über die Schule an die Verbandsgemeindeverwaltung weitergeleitet.
2. Aufgenommen werden nur Kinder der jeweiligen Grundschule. Ein Anspruch auf Aufnahme in der Anschlussbetreuung besteht nicht. Sollte eine Limitierung der Plätze aufgrund der Betreuungssituation vor Ort erforderlich sein, erfolgt die Vergabe der Plätze nach Folgenden Prioritäten:
 - Kinder,
 - a. die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, welches einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet, (Nachweis erforderlich).
 - b. deren beider Elternteile erwerbstätig sind oder sich in Berufsausbildung befinden (Nachweis erforderlich)
 - c. Geschwisterkinder (auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Betreuungssituation in den Kindertagesstätten)

Sofern auch unter Beachten der Vergabekriterien nicht ausreichend Plätze zur

Verfügung stehen, ist der Umfang der Berufstätigkeit der Eltern maßgebend.

3. Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen ist die Aufnahme eines Kindes auch während des laufenden Schuljahres möglich. Erfolgt die Aufnahme im laufenden Kalendermonat ist der Beitrag für den vollen Monat zu zahlen.
4. Abmeldungen von der Anschlussbetreuung können nur zum Ende des jeweiligen Schuljahres erfolgen. Ausnahmsweise kann – aus wichtigem Grund – das Kind zum Ende des jeweiligen Monats abgemeldet werden. Wichtige Gründe sind grundsätzlich:
 - a. Wegzug aus dem Schulbezirk
 - b. eine längerfristige Erkrankung
5. Die Abmeldung bei längerer Erkrankung des Kindes von der Anschlussbetreuung, muss schriftlich erfolgen. Die Abmeldung muss entsprechend belegt sein und erfolgt bei der Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 3 Ausschlussgründe

1. Der Träger der Betreuenden Grundschule kann ein Kind vom weiteren Besuch der Anschlussbetreuung unter bestimmten Voraussetzungen ausschließen.
Ausschließungsgründe können insbesondere sein:
 - a. Verzug der Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Elternbeitrages länger als zwei Monate
 - b. Unzumutbare Belastung für den Betrieb durch das Verhalten des Kindes und/oder Gefährdung von anderen Kindern hierdurch
 - c. Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem Betreuungspersonal nicht möglich
 - d. Erziehungsberechtigte halten sich nicht an Vorgaben des Trägers, die aufgrund der Gewährung der Aufsichtspflicht vor Ort notwendig sind.
2. Der Schulträger entscheidet über den Ausschluss im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 4 Betreuungszeiten

1. Die Betreuung an der Grundschule Weisenheim am Sand wird wie folgt angeboten:
Freitagsbetreuung für alle Kinder von 12:00/13:00 Uhr bis 16.00 Uhr
2. Die Betreuende Grundschule findet, vorbehaltlich schulinterner Sonderregelungen, nicht in den Ferien, an beweglichen Ferientagen, an Feiertagen und an sonstigen schulfreien Tagen und an betrieblichen Veranstaltungen der Verbandsgemeindeverwaltung (Betriebsausflug und Personalversammlung) statt.

§ 5 Elternbeiträge

1. Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes werden Elternbeiträge erhoben. Die Elternbeiträge werden für ein Schuljahr erhoben und sind in 12 monatlichen Raten zu zahlen. Sie beträgt 30,00 € monatlich. Sie werden jeweils am 5. eines Monats zur Zahlung fällig.
2. Eine Erstattung von Elternbeiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.

§ 6 Ermäßigung der Elternbeiträge

1. Der Elternbeitrag wird, bei nachgewiesenem Bezug von Leistungen, die auch zur Teilnahme am Bildungs- und Teilhabepaket berechtigen würden, um 25 % gesenkt. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit Vorlage der entsprechenden Nachweise beim Schulträger zu stellen. Die Bewilligung ist an die Bezugsdauer der Hauptleistung gebunden und erfolgt frühestens ab dem Monat der Antragstellung.

§ 7 Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Betreuungszeit und endet mit dem Verlassen des Schul- bzw. Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuenden Grundschule steht. Die Aufsichtspflicht endet jedoch spätestens mit der Beendigung der Betreuungszeit. Das Betreuungspersonal ist nicht für die Organisation des Heimweges des Kindes verantwortlich. Damit das Betreuungspersonal der Aufsichtspflicht nachkommen kann, sind folgende Vorgaben einzuhalten:
 - a. Kinder, die am Schulunterricht teilnehmen aber aus bestimmten Gründen die Anschlussbetreuung an diesem Tag nicht besuchen können, sind beim Betreuungspersonal abzumelden.
 - b. Erziehungsberechtigte sind für den Heimweg des Kindes verantwortlich. Daher verlassen die Kinder nach Ende der angemeldeten Betreuungszeit die Betreuende Grundschule. Sofern Erziehungsberechtigte nicht möchten, dass ihr Kind alleine den Heimweg Antritt, müssen sie es pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abholen.
 - c. Die betreuten Kinder haben den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.
2. Kinder, die die Betreuende Grundschule besuchen, sind dem Schutz der gesetzlichen Unfallkasse unterstellt.
3. Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung der Betreuenden Grundschule tritt am 01.01.2026 in Kraft und zum 31.07.2026 außer Kraft.

Weisenheim am Sand, den 27.11.2025

Holger Koob
Bürgermeister